

Jahresbericht ZTG

Geschäftsjahr 2014/15



ZTG initiiert Verhaltenskodex für die Branche

Im April 2015 unterzeichneten die Branchenverbände der Tankstellenbetreiber und der Mineralölgesellschaften einen Verhaltenskodex, der in Zukunft den Rahmen für eine faire und konstruktive Zusammenarbeit bilden soll. Die Idee für diesen Kodex, den die Verbände in monatelanger Zusammenarbeit entwickelten, entstand auf unserer Mitgliederversammlung 2014.

Mindestlohn bleibt ein Thema

Zum Jahreswechsel trat das Mindestlohngesetz in Kraft. Doch damit waren noch längst nicht alle Fragen beantwortet. Gerade zum Thema Aufzeichnungspflichten gab es viel Aufklärungsbedarf. Dazu haben wir die Mitgliedsverbände in verschiedenen Rundschreiben informiert.

Wichtige Entscheidungen zur Kassenpacht

Zum Thema Kassenpacht gab es in den vergangenen Monaten einige wichtige Urteile, die einheitlich die Auffassung vertreten, dass die Vereinbarung einer Kassenpacht unzulässig sei. Darüber haben wir in unseren Gesprächen mit den Mineralölgesellschaften immer wieder diskutiert.

Aktionsplan Jugendschutz wird fortgeschrieben

Seit 2009 setzt sich die Tankstellenbranche mit ihrem „Aktionsplan Jugendschutz“ für eine konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes beim Alkoholverkauf ein. Die beteiligten Verbände von Tankstellenbetreibern und Mineralölgesellschaften haben sich im April 2015 darauf geeinigt, den Aktionsplan unbefristet fortzuschreiben.

REFA-Studie ermittelt den Personalbedarf

Der ZTG hat gemeinsam mit dem Landesverband FTG eine sogenannte REFA-Studie in Auftrag gegeben. Damit wird der erforderliche Arbeitsaufwand und damit der Personalbedarf an einer Musterstation exakt dokumentiert. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf den tatsächlichen Personalbedarf auch an anderen Stationen ziehen.

ZTG kritisiert Einstandszahlungen

In den vergangenen Jahren haben wir uns immer wieder gegen Einstandszahlungen gewandt. Im Rahmen einer Umfrage haben wir jetzt gemeinsam mit dem BTG die Mitglieder zu diesem Thema befragt, um auf dieser Grundlage wirksame Maßnahmen gegen diese Forderungen der Mineralölgesellschaften entwickeln zu können.

Erfolgreicher Auftritt auf der BFT Messe

Auf der traditionellen BFT-Messe in Münster, die in diesem Jahr bereits zum 17. Mal stattfand, besuchten viele Mitglieder unseren Stand. Außerdem konnten wir uns mit Vertretern von Verbänden und von verschiedenen Mineralölgesellschaften austauschen.

Handelsvertreter-Richtlinie bleibt erhalten

Gemeinsam mit anderen Verbänden haben wir uns erfolgreich bei der EU-Kommission und beim Bundesjustizministerium für den Erhalt der Handelsvertreter-Richtlinie eingesetzt.

Der Verhaltenskodex – eine Grundlage für notwendige Veränderungen in der Tankstellenbranche

Bereits Anfang 2014 haben wir erste Überlegungen angestellt, wie ein Verhaltenskodex oder Code of Conduct, den es in zahlreichen anderen Branchen bereits gibt, für einen faireren Ausgleich zwischen den Interessen der Tankstellenbetreiber und der Tankstellengesellschaften sorgen könnte. Die Mitgliederversammlung im Herbst 2014 beschloss, diese Idee auf dem für den Oktober 2014 angesetzten so genannten Tankstellengipfel vorzustellen. Im Rahmen dieser Gesprächsrunde griff Bundeswirtschaftsminister Gabriel den Vorschlag auf und gab den anwesenden Verbänden der Tankstellenbetreiber einerseits und Mineralölgesellschaften andererseits die Erstellung eines solchen Kodex als Aufgabe mit. Es folgten lange und teilweise sehr zähe Verhandlungen zwischen diesen Verbänden sowie mehrere Besprechungen mit dem Kartellamt, das Regelungen, die die Vertragsbedingungen selbst betreffen, für kartellrechtlich unzulässig erklärte. Damit waren einheitliche Regelungen für die Einstandszahlungen, für den Handelsvertreterausgleichsanspruch und auch für die Lieferkonditionen im Shop von vorneherein tabu. Dennoch gelang es, einen Kodex zu formulieren, der in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen Betreibern und Gesellschaften deutlich verbessern wird. Der Verhaltenskodex enthält vier wesentliche Eckpfeiler, die zukünftig von den Mineralölgesellschaften zu beachten sind.

1. Bei Anbahnung eines Vertragsverhältnisses mit einem künftigen Tankstellenbetreiber ist die Mineralölgesellschaft verpflichtet, ihn umfassend und vollständig zu informieren. So muss die Gesellschaft deutlich darauf hinweisen, wo die Geschäftsplanung von den tatsächlichen Zahlen des Vorgängers abweicht. Darüber hinaus hat die Mineralölgesellschaft auf weitergehende Informationen hinzuweisen, insbesondere auf das vom Bundeswirtschaftsministerium vorgehaltene Merkblatt, das gemeinsam mit dem ZTG entwickelt wurde. Zudem müssen alle vorvertraglichen Gespräche protokolliert werden.
2. Das Ziel der gemeinsamen Geschäftsplanung ist ein „angemessenes, existenzsicherndes Einkommen“ des Pächters der Tankstelle. Diese Aussage war in der Vergangenheit keineswegs selbstverständlich!
3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses soll die Mineralölgesellschaft den ausscheidenden Betreiber aktiv unterstützen. Das betrifft die Übertragung der von dem Betreiber während der Vertragslaufzeit angeschafften Investitionsgüter und auch die Shopartikel, die von dem Nachfolger weiter vertrieben werden können.
4. Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine gemeinsame außergerichtliche Schiedsstelle eingerichtet werden, die die Auseinandersetzungen zwischen Mineralölgesellschaft und Tankstellenbetreiber schneller, kostengünstiger und sachgerechter lösen kann. Die konkreten Regelungen zur Ausgestaltung dieser Schiedsstelle werden bis zum 30. September 2015 vereinbart werden.

Auch wenn es für eine Beurteilung noch zu früh ist, erhalten wir immer mehr Rückmeldungen, dass die Gesellschaften den Kodex umsetzen, indem sie z.B. Neupächtern schriftliche Geschäftspläne überreichen und die zuvor geführten Gespräche sowie die erteilten Informationen protokollieren. Auch die Gespräche zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle machen Fortschritte, so dass wir den vorgegebenen Zeitplan voraussichtlich einhalten können.

Chronologie der Verhandlungen

22. September 2014

Der ZTG beschließt auf seiner Jahreshauptversammlung in Rostock die Forderung nach „Grundregeln für eine faire Zusammenarbeit“.

16. Oktober 2014

"Tankstellengipfel" im Bundeswirtschaftsministerium: Minister Gabriel greift die Forderung nach einem gemeinsamen Verhaltenskodex der Tankstellenbranche auf. Die Mineralölgesellschaften sind daraufhin bereit, darüber Verhandlungen aufzunehmen. Geplant wird die Verabschiedung bis März 2015.

November/Dezember 2014

Die Verbände führen verschiedene Gespräche mit dem Kartellamt über die rechtlichen Möglichkeiten, einheitliche Regelungen für den Betrieb von Tankstellen zu vereinbaren.

15. Januar 2015

Gemeinsame Besprechung mit den beteiligten Betreiberverbänden: Ein erster Vorschlag für den Kodex wird erarbeitet.

10. Februar 2015

Erste Verhandlungsrunde unter Beteiligung aller Verbände in Köln: Es wird eine Verhandlungsgruppe aus Vertretern der Verbände der Mineralölwirtschaft, des ZTG und des BTG gebildet.

18. Februar 2015

Sitzung der Verhandlungsgruppe

26. Februar 2015

Telefonkonferenz der Verhandlungsgruppe

2. März 2015

Abstimmung der Ergebnisse der Verhandlungsgruppe mit den Betreiberverbänden

3. März 2015

Abschließende Telefonkonferenz der Verhandlungsgruppe und Verabschiedung der finalen Fassung des Kodex

9. März 2015

Unterzeichnung des Verhaltenskodex durch die Geschäftsführer der beteiligten Verbände

29. April 2015

Gemeinsamer Termin im Bundeswirtschaftsministerium: Unterzeichnung des Verhaltenskodex durch die Vorsitzenden der beteiligten Verbände im Beisein der parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft, Brigitte Zypries

30. April 2015

Sitzung der Verhandlungsgruppe zur Ausarbeitung einer Schiedsordnung für die Tankstellenbranche

30. Juli 2015

Weitere Sitzung der Verhandlungsgruppe zur Ausarbeitung einer Schiedsordnung für die Tankstellenbranche. Die Verabschiedung der Schiedsordnung soll wie im Kodex vereinbart bis 30.09.2015 erfolgen.

„In dem Verhaltenskodex ist erstmals einvernehmlich festgehalten, dass das Ziel der gemeinsamen Geschäftsplanung ein angemessenes, existenzsicherndes Einkommen des Pächters der Tankstelle ist. Diese Aussage war in der Vergangenheit keineswegs selbstverständlich und bietet jetzt die Möglichkeit einer Einzelfallüberprüfung, wobei künftig auch die noch einzurichtende gemeinsame außergerichtliche Schiedsstelle genutzt werden kann.“

Jürgen Ziegner, ZTG-Geschäftsführer

Verhaltenskodex für das Tankstellengeschäft

Präambel

Mit diesem Verhaltenskodex soll ein Rahmen für ein faires und konstruktives Miteinander der Tankstellengesellschaften und der Tankstellenbetreiber gesetzt werden. Der Verhaltenskodex betrifft das Verhältnis zwischen Tankstellengesellschaft und den Pächtern gesellschaftseigener Tankstellen und wird unter IV. ergänzt durch eine das Verhältnis zu Betreibern sogenannter Eigentübertankstellen betreffende Klausel.

Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Tankstellengesellschaft und dem Tankstellenpächter sollen die Marktchancen der Tankstelle gemeinsam genutzt werden, um so für die Tankstellenpächter und die Tankstellengesellschaft eine angemessene Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Beide Seiten sind zur gegenseitigen Förderung und Rücksichtnahme angehalten.

Der Verhaltenskodex wurde nach einem auf Initiative der Tankstellenbetreiberverbände im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geführten Gespräch gemeinsam erarbeitet von dem Bundesverband Freier Tankstellen e.V., dem Mineralölwirtschaftsverband e.V. und dem UNITI-Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. als Verbände der Tankstellengesellschaften einerseits sowie dem Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowaschen e.V., dem Tankstellen-Interessenverband e.V., dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern e.V. und dem Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. als Tankstellenbetreiberverbände andererseits. Die beteiligten Verbände empfehlen ihren Mitgliedern, diesen Verhaltenskodex zu beachten. Die Verbände werden sich nach Kräften dafür einsetzen, dass ihre Mitglieder der Empfehlung folgen.



© Jana Tashina Wörrle

ZTG-Vorsitzender Ernst Vollmer (li.) und MWV-Vorstandsmitglied Dr. Peter Blauhoff bei der Kodex-Unterzeichnung im Beisein der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries

1. Vertragsanbahnung

1. Verhalten bei Vertragsschluss

Die Tankstellengesellschaften werden diejenigen, die sich für einen Tankstellenvertrag über eine gesellschaftseigenen Tankstelle interessieren, bei der Vertragsanbahnung zur Aufklärung über die möglichen wirtschaftlichen Risiken eines solchen Vertrages das Merkblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Der Betrieb von Tankstellen – Was Sie vor dem Vertragsabschluss klären sollten“ zugänglich machen.

2. Geschäftsplanung

Die Tankstellengesellschaft wird zusammen mit dem Interessenten einen Geschäftsplan besprechen. Bei einem Geschäftsplan für eine bereits in Betrieb befindliche Tankstelle werden die Daten des Vorbetreibers einfließen, soweit diese Daten bekannt sind, sie datenschutzrechtlich verwendet werden können und die Übernahme

der Daten sachgerecht ist. Die Tankstellengesellschaft wird auf abweichende und geschätzte Zahlen deutlich hinweisen. Hierüber ist ein Protokoll zu führen, das dem Interessenten bei Abschluss des Tankstellenvertrages auszuhändigen ist.

II. Grundsätze der Zusammenarbeit

3. Tankstellenvertrag

Der Tankstellenvertrag ist in deutscher Sprache schriftlich abzufassen und soll diesem Verhaltenskodex entsprechen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in dem Tankstellenvertrag eindeutig festzulegen. Dazu gehört auch die Festlegung, welche Kosten der Tankstellenpächter zu tragen hat. Der Tankstellenvertrag unterliegt deutschem Recht und ein vereinbarter Gerichtsstand wird in Deutschland liegen. Bestehende Tankstellenverträge werden, sofern erforderlich, sukzessive an den Verhaltenskodex angepasst.

4. Faires Miteinander

Die Tankstellengesellschaft und der Tankstellenpächter werden fair miteinander umgehen. Ihre Zusammenarbeit ist darauf gerichtet, Marktchancen gemeinsam zu nutzen, damit der Tankstellenpächter ein angemessenes, existenzsicherndes Einkommen erreichen kann. Vertragsänderungen haben in einer für beide Parteien angemessenen Art und Weise einvernehmlich zu erfolgen.

Sofern das Geschäft des Tankstellenpächters durch Einflüsse vorübergehend beeinträchtigt wird, die er nicht beeinflussen kann (z.B. Straßenbauarbeiten), so wird die Tankstellengesellschaft nach schriftlicher Mitteilung des Tankstellenpächters zeitnah prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie den Pächter unterstützt. Eine etwaige Unterstützungsmaßnahme ist zügig umzusetzen.

5. Berater

Die Tankstellenpächter sind in der Wahl ihrer steuerlichen und rechtlichen Berater sowie ihrer Geschäftsbanken frei. Dies schließt nicht aus, dass Tankstellenunternehmen Empfehlungen über das zu verwendende Buchhaltungssystem abgeben. Gibt es vertragliche Vorgaben zur Geschäftsabwicklung (z.B. Abschluss einer Sonderkontenvereinbarung), hat der Tankstellenpächter bei der Auswahl der Geschäftsbank sicherzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden können.

6. Arbeitsverhältnisse

Über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse an der Tankstelle bestimmt der Tankstellenpächter als selbstständiger Kaufmann eigenverantwortlich. Dies gilt auch für Ehegattenarbeitsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse mit nahestehenden Personen/Lebenspartnern oder Verwandten. Bei der betriebswirtschaftlichen Analyse zwischen Tankstellengesellschaft und Tankstellenpächter, z.B. bei Verhandlungen über Konditionsänderungen oder Unterstützungsmaßnahmen, werden diese Arbeitsverhältnisse mit einer Vergütung berücksichtigt, die einer ortsüblichen Vergütung für die jeweilige Tätigkeit entspricht.

7. Lieferanten im Shopgeschäft

Die Tankstellengesellschaft wird nur solche Lieferanten vorgeben oder empfehlen, die dem Tankstellenpächter die Waren und Leistungen zu marktgerechten Konditionen anbieten. Bei der Bestimmung dessen, was marktgerechte Konditionen sind, sind die Besonderheiten des Tankstellengeschäfts zu berücksichtigen (z.B. Lieferung, Feinlogistik).

8. Boni und Prämien

Etwaige von der Tankstellengesellschaft ausgelobte Boni und Prämien müssen so ausgestaltet sein, dass die Bedingungen transparent, verhältnismäßig und für den Tankstellenpächter erreichbar sind.

9. Transparenz im Datenverkehr

Die Tankstellengesellschaft wird den einzelnen Tankstellenpächter darüber informieren, welche Daten von ihr über den Stationscomputer bzw. das Kassensystem erhoben werden.

III. Vertragsbeendigung

10. Investitionsschutz

Die Tankstellengesellschaft wird den Tankstellenpächter bei einer nicht auf schuldhaftem Verhalten des Tankstellenpächters beruhenden Beendigung des Tankstellenvertrages bei der Abwicklung seines Geschäftes unterstützen, insbesondere wird sie sich für die Weitervermittlung des Warenbestandes aus dem Shopgeschäft an den Nachfolgapächter nach besten Kräften einsetzen, soweit sich der Warenbestand in einem verkaufsfähigen Zustand befindet und zu dem empfohlenen Sortiment gehört.

Gleiches gilt für die Übertragung von wesentlichen Investitionsgütern und/oder bestehender tankstellenspezifischer Dauerschuldverhältnisse. Dies kann beispielsweise die Waschanlage, die Videoüberwachung, die Werkstattausstattung oder die LED-Beleuchtung betreffen.

Die Tankstellengesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, den Tankstellenpächter bei der Abwicklung von Verträgen behilflich zu sein, die zwar im Zusammenhang mit der Tankstelle stehen, nicht aber tankstellenspezifisch sind, wie z.B. ein Leasingvertrag für ein Geschäftsfahrzeug.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ausscheidenden und dem nachfolgenden Tankstellenpächter wird die Tankstellengesellschaft sich um deren Beilegung aktiv bemühen.

Im Rahmen einer Tankstellenschließung wird sich die Tankstellengesellschaft um eine angemessene Einzelfallregelung bemühen.

11. Übergabe einer Station

Im Hinblick auf die bestehenden Verpflichtungen des Tankstellenpächters gemäß § 613a BGB teilt die Tankstellengesellschaft dem ausscheidenden Tankstellenpächter rechtzeitig mit, ob die Tankstelle nach Vertragsbeendigung weiterbetrieben werden soll. In diesem Fall informiert sie den Tankstellenpächter rechtzeitig über den Namen und die Anschrift des Nachfolgers und darüber, ob sie im Zusammenhang mit dem Wechsel des Tankstellenpächters Maßnahmen plant, die für die Information gemäß § 613a BGB relevant sind (z.B. Schließung einer Waschstraße oder Werkstatt, Veränderung der Öffnungszeiten).

Der ausscheidende Tankstellenpächter wird mit Rücksicht auf die Interessen des Nachfolgapächters dafür Sorge tragen, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Tankstellenvertrages keine von ihm zu verantwortenden Arbeitsverträge mit ungewöhnlichen oder unangemessenen Vertragsbestimmungen bestehen.

12. Endabrechnung

Die Tankstellengesellschaft wird zügig, spätestens jedoch zehn Wochen nach Übergabe der Tankstelle eine Endabrechnung erstellen. Ist die Erstellung der Endabrechnung innerhalb von zehn Wochen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht möglich, erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt eine Zwischenabrechnung. Die Endabrechnung wird dann unverzüglich nach Entfallen der Gründe erstellt.

Die Tankstellengesellschaft wird Sicherheiten, die nicht zur Absicherung von Forderungen benötigt werden, unverzüglich nach Erstellung der Endabrechnung freigeben. Wenn eine Endabrechnung nicht innerhalb von zehn Wochen erstellt werden kann, erfolgt auf Wunsch des Tankstellenpächters eine Teilfreigabe der Sicherheiten soweit dies möglich ist und die Sicherheit nicht zur Absicherung einer Restforderung benötigt wird. Wenn in diesem Fall eine Teilfreigabe nicht möglich ist, wird die Tankstellengesellschaft die Sicherheit freigeben, wenn der Tankstellenpächter eine gleichwertige Ersatzsicherheit zur Absicherung der Restforderung stellt.

IV. Eigentümerverträge

13. Grundsätze

Die Tankstellengesellschaft und der Betreiber einer partnereigenen Tankstelle werden fair miteinander umgehen. Auch auf die Betreiber einer partnereigenen Tankstelle finden die Klauseln 3, 5, 7 bis 9 und 12 entsprechende Anwendung.

14. Dienstbarkeiten

Die Tankstellenverträge mit den Betreibern partnereigener Tankstellen sollen vorsehen, dass die Tankstellengesellschaft die Löschung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligen wird, sobald das Vertragsverhältnis mit Zustimmung der Tankstellengesellschaft, auf Veranlassung der Tankstellengesellschaft oder durch außerordentliche Kündigung des Partners wegen schuldhafter Vertragsverletzungen durch die Tankstellengesellschaft beendet wird oder durch Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeiten endet.

V. Sonstiges

15. Vertragliche Umsetzung

Es wird klargestellt, dass alle kommerziellen Bedingungen und sonstige Konditionen nicht Gegenstand des Verhaltenskodex sind, sondern ausschließlich zwischen den jeweiligen Tankstellengesellschaften und den Pächtern bilateral und vertraulich ausgehandelt werden.

16. Streitschlichtung

Tankstellengesellschaften und Tankstellenbetreiber werden sich bemühen, Beschwerden, Meinungsverschiedenheiten und Konflikte durch faire und sachliche Gespräche und direkte Verhandlungen, die in dem guten Willen geführt werden, eine sachgerechte Einigung herbeizuführen, zu klären.

Führen diese Gespräche nicht zu einer Einigung, werden sich die Vertragsparteien des Tankstellenvertrages darauf verständigen, ob zur außergerichtlichen Einigung der Streitigkeit eine Schiedsstelle angerufen werden soll.

Die den Verhaltenskodex tragenden Verbände werden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten und sich bis zum 30.09.2015 über die Ausgestaltung verständigen. Die Schiedsstelle tritt neben die staatlichen Gerichte als freiwilliges Angebot zur Klärung von Streitfragen zwischen den Tankstellengesellschaften und den Tankstellenbetreibern.

17. Laufzeit

Der Verhaltenskodex tritt mit Unterzeichnung durch alle in der Präambel benannten Verbände in Kraft.

Er kann von jedem Verband mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2019. Der kündigende Verband scheidet aus dem Verhaltenskodex aus, der von den anderen Verbänden fortgesetzt wird, sofern mindestens jeweils ein Verband der Tankstellengesellschaften und ein Pächterverband den Verhaltenskodex nicht gekündigt haben.

Berlin, 29. April 2015

Dr. Peter Blauwhoff, Vorstandsmitglied Mineralölwirtschaftsverband e.V.

Ernst Vollmer, Vorsitzender Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.

Udo Weber, Vorsitzender UNITI-Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.

Joachim Jäckel, Vorsitzender Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäschen e.V.

Thomas Grebe, Vorsitzender Bundesverband Freier Tankstellen e.V.

Günter Friedl, Vorsitzender Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern e.V.

Peter Hengstermann, Vorsitzender Tankstellen-Interessenverband e.V.

Erfreuliche Urteile zur Kassenpacht

Zum Thema Kassenpachten gab es zwischenzeitlich sehr erfreuliche Entscheidungen der Landgerichte in Itzehoe und Hamburg sowie Beschlüsse des Landgerichts Berlin und des Oberlandesgerichts Schleswig. Die Gerichte vertraten einheitlich die Auffassung, dass die Vereinbarung einer Kassenpacht gemäß § 86a HGB unzulässig sei und bereits gezahlte Beträge an den Betreiber der Tankstelle zurück gezahlt werden müssten. Hierüber hatten wir ausführlich berichtet.

Weitere Entscheidungen zu diesem Thema stehen an. Das Landgericht Itzehoe hat seine bisherige Rechtsprechung auch in einem neuen Urteil aus dem Juni 2015 wiederholt. In einem noch laufenden Rechtsstreit hat indes das Oberlandesgericht Schleswig angekündigt, seine Rechtsprechung überprüfen zu wollen. Nunmehr überlegt das Gericht, ob es sich bei der Kasse tatsächlich um eine „Unterlage“ im Sinne von § 86a HGB handelt. Dabei beziehen sich die Bedenken des Gerichtes offenkundig alleine auf den Sprachgebrauch für den Begriff „Unterlage“. Die weitere Entwicklung bleibt deshalb spannend, und wir werden darüber laufend berichten.



© Patryk Kosmider/fotolia.de

Viele Fragen beim Mindestlohn

Über das Mindestlohngesetz und die teils mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbundenen Regelungen haben wir umfassend informiert. In einer Vielzahl von Gesprächen mit den Mineralölgesellschaften ist darüber hinaus auf die problematische Lage der betroffenen Tankstellenunternehmer hingewiesen worden. Viele Mineralölgesellschaften haben das zum Anlass genommen, ihren Pächtern Unterstützungen zukommen zu lassen, die die eingetretenen Mehrbelastungen allerdings nicht ausgleichen konnten. Der Mindestlohn bleibt deshalb eine erhebliche Belastung für die Ergebnisse der Tankstellenbetreiber.

Bislang sind nur im geringen Umfang Kontrollen nach dem Mindestlohngesetz bekannt geworden. Der Zoll, der hierfür eigentlich zuständig sein soll, ist offenkundig noch nicht imstande, Kontrollen im größeren Umfang durchzuführen. Wohl aus diesem Grund wird in einigen Bundesländern die Kontrolle auf andere Ämter verschoben. So mussten wir feststellen, dass die für die Kontrolle der Arbeitszeiten zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe Kontrollen der Arbeitszeit und gleichzeitig des Mindestlohns durchführen. Tankstellenbetreiber sind aber auch bei diesen Überprüfungen bislang nicht negativ in Erscheinung getreten.

Immer mehr Einstandszahlungen

Bereits seit langer Zeit kritisieren wir die zunehmende Praxis der Mineralölgesellschaften, von den Pächtern ihrer Tankstellen bei Abschluss eines neuen Pachtvertrages eine sogenannte Einstandszahlung zu verlangen. Nachdem zunächst im wesentlichen Verträge mit der Shell betroffen waren, wird dies nun auch von der Westfalen AG praktiziert. Dabei werden die Einstandszahlungen als Entgelt für die bei einer bestehenden Tankstelle zu übernehmenden Kunden bezeichnet. Rechtlich soll das nach bisheriger Auffassung der Gerichte zulässig sein.

In nahezu allen Fällen müssen die Pächter den von der Mineralölgesellschaft veranschlagten Betrag keineswegs einzahlen. Vielmehr wird dieser Betrag unter Anrechnung von Zinsen gestundet. Dabei ist die Zinsbelastung höher als zur Zeit marktüblich. Wir bemühen uns derzeit intensiv, diese für Tankstellenbetreiber nachteilige Praxis zu ändern. Sollte dies nicht im Wege von Gesprächen und Verhandlungen möglich sein, muss auch die Führung eines Rechtsstreites gegen solche Mineralölgesellschaften geprüft werden.

„Nachdem die Mineralölgesellschaften vermehrt sogenannte „Einstandszahlungen“ von Tankstellenbetreibern bei Übernahme einer Station fordern, werden diese Regelungen ein wichtiges Thema für die Arbeit im nächsten Jahr sein. Das gilt insbesondere für die Praxis der Gesellschaften, die Betreiber in einen Zwangskredit zu überhöhten Zinsen zu treiben.“

Markus Pillok, ZTG-Geschäftsführer und Rechtsanwalt

Fortsetzung des Aktionsplans Jugendschutz

Die Tankstellenbranche hat mit ihrem „Aktionsplan Jugendschutz“ für eine konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes beim Alkoholverkauf seit seinem Inkrafttreten im Jahre 2009 über 60.000 Verkäuferinnen und Verkäufer in den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes geschult. Die beteiligten Verbände von Tankstellenbetreibern und Mineralölgesellschaften haben sich im April 2015 darauf geeinigt, den Aktionsplan unbefristet fortzuschreiben. Wesentlicher Inhalt der jetzt beschlossenen Fortschreibung ist das Ziel von jährlich mindestens 5.000 Neu- oder Wiederholungsschulungen.

Interessante Ergebnisse der REFA-Studie

Der ZTG hat gemeinsam mit dem Landesverband FTG den Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung (REFA) beauftragt, eine sogenannte REFA-Studie an einer Mustertankstelle zu erstellen. Dabei wird exakt erfasst, wie viel Zeit die Mitarbeiter für jede einzelne Arbeitsaufgabe an der Station vom Kassieren über das Einräumen der Shopregale bis zum Putzen benötigen. Damit lässt sich feststellen, wie viele Stunden pro Woche an der Station gearbeitet und wie viel Personal dafür benötigt wird. Anhand verschiedener Parameter wie Kraftstoffabsatz, Shopgröße etc. lässt sich das Ergebnis der Studie auch auf andere Stationen übertragen. Diese Ergebnisse liefern damit eine wichtige Argumentationshilfe für die Planung des Personaleinsatzes in den Geschäftsplänen der Stationen.



BFT-Messe in Münster

Gemeinsam mit unserem nordrhein-westfälischen Landesverband FTG nahmen wir auch im Jahr 2015 an der BFT-Messe in Münster teil. Die Fachmesse ist nach wie vor der wichtigste Treffpunkt für die deutsche Tankstellenbranche. Viele Tankstellenbetreiber informierten sich auf der Messe über die neuen Entwicklungen im Bereich Shop, Tanktechnik und Waschen und nutzen die Gelegenheit, um mit den Verbandsvertretern ins Gespräch zu kommen. Im Bild (v.l.n.r.): Wolfgang Fritsch-Albert, Vorstandsvorsitzender der Westfalen AG, Ernst Vollmer, ZTG-Vorsitzender, Ulrich Verbrüggen, Vorstandmitglied beim Fachverband Tankstellen-Gewerbe, Andre Stracke, Leiter des Bereiches Tankstellen bei der Westfalen AG



Teilnahme an Jahreshauptversammlungen der Landesverbände

In den vergangenen Monaten war ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner u.a. Gast bei den Jahreshauptversammlungen der Landesverbände Schleswig-Holstein, Berlin/Brandenburg und Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen. Auf den Veranstaltungen ging es um aktuelle Themen wie Mindestlohn, Entwicklungen in den einzelnen Gesellschaften und die aktuellen Urteile zum Thema Kassenpacht. Ein großes Thema des Jahres waren die Verhandlungen über den Verhaltenskodex für die Branche.

Rheinische Arbeitsrechtstage: ZTG diskutiert mit Fachanwälten

Bei den Rheinischen Arbeitsrechtstagen, die im Juni 2015 bereits zum siebten Mal in Köln stattfanden, trafen sich rund 80 Experten. Erstmals waren auch der ZTG-Vorsitzende Ernst Vollmer und der ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner (im Bild mit Rechtsanwalt Markus Pillok) dabei, um sich über aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung zu informieren. Zudem gab es auf der Veranstaltung, die dem Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden, Justiz und Anwaltschaft über praxisrelevante Fragen des Arbeitsrechts dienen soll, eine erste Bilanz des Mindestlohngesetzes und Informationen über neue Entwicklungen beim Thema Befristung.

Handelsvertreter-Richtlinie: Drohende Aufhebung abgewendet

Die Handelsvertreter-Richtlinie stellt nicht nur eine der wenigen EU-Rechtsgrundlagen dar, in denen zumindest zum Teil Regelungen zum Schutz schwächerer Vertriebspartner enthalten sind, sondern sie bindet auch das nationale Recht. Gegenüber der EU-Kommission und während eines Gesprächs zu dieser Thematik im Bundesjustizministerium im Oktober 2014 hatten wir uns gemeinsam mit anderen Verbänden für den Erhalt der Handelsvertreter-Richtlinie ausgesprochen. Die verbandlichen Bemühungen waren erfolgreich: Im Juli 2015 teilte die EU-Kommission mit, dass die Richtlinie unverändert weiter bestehen bleibt



© Harald Fleissner

Trotz gesunkener Kraftstoffpreise: Das Geschäft bleibt schwierig und die Pächtergewinne sind an vielen Stationen weiterhin nicht ausreichend

Über viele Jahre sank der Absatz von Ottokraftstoff in Deutschland und, davon gehen alle Prognosen aus, er wird auch weiter sinken. Das Jahr 2014 stellte allerdings eine Ausnahme von dieser Regel dar. Erstmals seit dem Jahr 1998 stieg in Deutschland der Absatz von Ottokraftstoff wieder und zwar um 2,1 Prozent. Eine klare Folge der gesunkenen Preise, denn im Oktober und November, den Monaten mit den stärksten Preisrückgängen, lag das Plus sogar bei mehr als 5 Prozent. Offensichtlich fahren insbesondere Privatverbraucher bei derart niedrigem Preisniveau wieder mehr und vielleicht auch anders als zuvor. Dass zudem in 2014 der Dieselabsatz um über 4 Prozent stieg, kann neben den niedrigen Preisen auch der guten Konjunktur mit entsprechendem Güterverkehr zugeschrieben werden. Und zuletzt: Auch die Streiks bei Bahn und Fluggesellschaften haben dem Kraftstoffabsatz der Tankstellen sicher nicht geschadet.

Eigentlich also beste Voraussetzungen für die notwendige, kräftige Gewinnverbesserung der Tankstellenbetreiber. Nach den Zahlen des Jahres 2014 ist der Gewinn der westdeutschen Pachtstation jedoch gegenüber dem Vorjahr lediglich um ca. 2,5 Prozent, der einer ostdeutschen immerhin um ca. 7,9 Prozent gestiegen. Erheblich ernüchternder sind die absoluten Zahlen: Die westdeutsche Durchschnittsstation wies danach einen Gewinn von 38.140 Euro, die ostdeutsche von 34.637 Euro aus. Neben dem eigentlichen Lebensunterhalt müssen davon Steuern, Sozialversicherung und Altersvorsorge der Pächter bezahlt werden!

Die Zahlen lassen sich dem Eurodata-Betriebsvergleich entnehmen, der eine gute Übersicht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage von Tankstellenpächtern liefert. Das Zahlenwerk resultiert aus den Daten von über 5.000 Pachtstationen, die hauptsächlich zu den großen Mineralölgesellschaften gehören. Die Durchschnittsstation dieses Betriebsvergleichs ist erheblich größer als die durchschnittliche deutsche Tankstelle. Der ausgewiesene Gewinn bezieht sich auf die Station. Diejenigen Pächter, die (teilweise gezwungenermaßen) mehr als eine Station betreiben, haben natürlich einen höheren persönlichen Gewinn.

Die Bedeutung der Eurodata-Zahlen liegt für uns daher in der Trendanalyse. Und die fällt leider nicht so positiv aus: Die Gesamterlöse eines solchen westdeutschen Durchschnittspächters sind im Jahr 2014 lediglich um 2,87 Prozent gestiegen. Gleichzeitig wuchsen die Kosten um 2,91 Prozent. Woran liegt es?

Wie erwähnt, nicht an den Kraftstoffabsätzen. Insgesamt verkaufte die Eurodata-Durchschnittsstation mit 3.980.611 Litern im Westen (+1,19 Prozent) und 3.953.270 Litern im Osten (+1,99 Prozent) mehr Kraftstoff als in 2013. Die Einnahmen aus dem Kraftstoffgeschäft (Provisionen) stiegen jedoch wegen der nochmals knapp gesunkenen Provision pro Liter nicht im gleichen Maß mit.

Auch das Shopgeschäft, das zu 57 Prozent zum Bruttoverdienst eines Pächters beiträgt, war in 2014 noch recht er-

freulich. Es stieg im Westen um 3,82 und im Osten um 4,16 Prozent, nachdem es zuvor über Jahre stagnierte. Neben einem nochmaligen Wachstum beim größten Umsatzträger Tabakwaren um ca. 5 Prozent stechen besonders die weiterhin erfreulich wachsenden Umsätze aus den heute sehr hochwertigen Kaffeeautomaten hervor, die von den Kunden immer mehr angenommen werden. Leichte Umsatzsteigerungen bei den meisten anderen Warengruppen, die seit Jahren unter den verlängerten Öffnungszeiten im sonstigen Einzelhandel leiden, führen wir zum Teil auf die bereits im zweiten Halbjahr vorgenommenen notwendigen Preiserhöhungen im Vorgriff auf den gesetzlichen Mindestlohn zurück, die von den Kunden offensichtlich (noch) hingenommen wurden.

Das Waschgeschäft hingegen stagnierte in den alten Bundesländern (+0,5 Prozent), in den neuen Bundesländern hingegen wuchs es um ca. 5,7 Prozent.

Dass in einem mit vergleichsweise guten Voraussetzungen versehenen Jahr wie 2014 die Durchschnittsgewinne dennoch nicht höher ausfallen als zuvor genannt, lag an den Kosten. Sie erhöhten sich im Westen um 2,91 Prozent, im Osten um 3,84 Prozent. Neben den Personalkosten sind der größte Posten die Stationspachten. Sie stiegen im Westen um 3,4 und im Osten gar um 7,3 Prozent.

Ein Bild lässt sich oft besser betrachten, wenn man einen Schritt zurücktritt. Ähnlich ist es mit einer Trendanalyse. Über die letzten 20 Jahre sieht die Entwicklung der westdeutschen Durchschnittsstation wie folgt aus:

	1994	2004	2014	+/-
Kraftstoffabsatz (l)	3,84 Mio	3,90 Mio	3,98 Mio	+0,36 %
Provisionen (Euro)	77.388	61.652	54.485	-29,6 %
Shopumsatz (Euro)	474.718	815.485	916.700	+93,1 %
Bruttoverdienst Shop (Euro)	86.750	135.867	170.609	+96,7%
Umsatz Autowäsche (Euro)	44.774	51.437	56.671	+26,6 %
Pachten (Euro)	33.113	49.714	69.478	+109,8 %
Gewinn (Euro)	45.040	35.443	37.455	-16,9 %

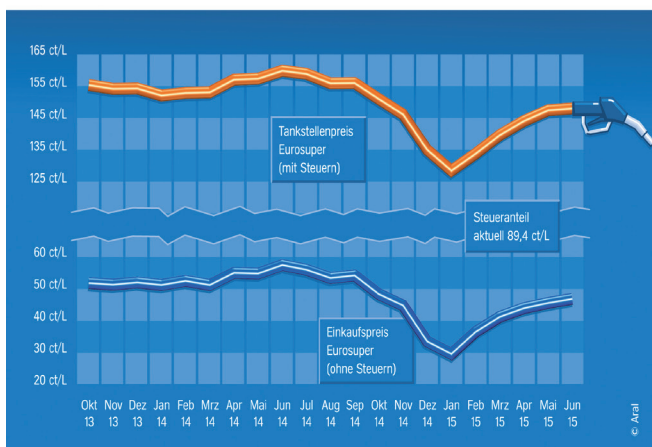
Die durchschnittliche Pachtstation setzt über die letzten 20 Jahre ungefähr die gleiche Kraftstoffmenge ab. Die Provisionseinnahmen hingegen sanken aufgrund der immer niedriger gewordenen Litervergütung in dieser Zeit um fast 30 Prozent. Der Shopumsatz verdoppelte sich fast, wobei dieses Wachstum in den letzten 10 Jahren allerdings immer schwä-

Zur Lage der Branche

cher wurde. Der Gewinn liegt in den letzten 10 Jahren um fast ein Fünftel niedriger als im Jahr 1994. Seit 1994 stieg die durchschnittliche Pacht kontinuierlich um insgesamt ca. 110 Prozent.

Im bisherigen Verlauf des Jahres 2015 zeigt sich, dass die „Sonderkonjunktur“ des Jahres 2014 wahrscheinlich keinen Bestand haben wird. Obwohl die Kraftstoffpreise durchgängig niedriger sind als in den Vergleichsmonaten 2014, ging der Absatz von Ottokraftstoff in Deutschland im ersten Halbjahr wieder um 2 Prozent zurück. Der Dieselaabsatz hingegen, der allerdings nur zu ca. 47 Prozent über Tankstellen getätigt wird, stieg nochmals um 2 Prozent.

Entwicklung der Kraftstoffpreise in 2014 und 2015



Quelle: Aral

Gleichzeitig bringen die Auswirkungen der Markttransparenzstelle, nämlich die immer häufigeren und immer stärkeren Ausschläge an den Preismasten nicht nur die Verbraucher, sondern auch das Geschäft an den Tankstellen durcheinander und beeinträchtigen es stark. Das inzwischen auch für die Kunden erkennbare Muster mit den niedrigsten Preisen am frühen Abend und den höchsten am Morgen führt zu einer dementsprechenden Verteilung des Kraftstoffabsatzes und dazu, dass die Shopumsätze insbesondere bei Kaffee und anderen Frühstücksangeboten zurückgehe. Auch in den Abendstunden leidet das Shopgeschäft. Kunden, hinter denen eine Schlange von zehn anderen ungeduldigen Kunden steht, wollen nur noch schnell ihre Tankrechnung bezahlen und trauen sich teilweise gar nicht mehr, den Verkäufer noch auf Shopwaren anzusprechen.

Über allem schwebt weiterhin die Ungewissheit, wie die Tankstellenbetreiber die zum Teil erheblichen Mehrbelastungen bei den Personalkosten aufgrund des seit dem 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohns verkraften. Gespräche mit Mitgliedern aus strukturschwachen Gebieten und/oder deren Steuerberatern lassen nichts Gutes ahnen – auch nicht für die diese Stationen verpackenden Mineralölgesellschaften.

Entwicklung der Kraftstoffabsätze: Dieselaabsatz steigt kontinuierlich, kann jedoch den Rückgang des Ottokraftstoffabsatzes an Tankstellen nicht kompensieren

Die in den Medien immer wieder zitierten Zahlen zum Kraftstoffabsatz in Deutschland basieren meistens auf den „Amtlichen Mineralöldaten für die Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf den Gesamtabsatz der einzelnen Mineralölprodukte und unterscheiden weder nach Absatzkanälen noch nach einzelnen Sektoren. Da uns natürlich speziell die Absatzsituation der Tankstellen interessiert, führen wir seit einigen Jahren aus verschiedenen Quellen eine Statistik zusammen, aus der sich die Absatzanteile des Tankstellengewerbes und der Anteil des Straßenverkehrs am Dieserverbrauch ergeben.

Tabelle 1: Kraftstoffabsatz in Mio. Tonnen

	Gesamtabsatz OK	Gesamtabsatz DK	Tankstellenabsatz OK	Tankstellenabsatz DK	Dieserverbrauch Straßenverkehr
2010	19.615	32.128	19.300	15.700	29.164
2011	19.601	32.964	19.100	15.800	29.988
2012	18.487	33.678	18.100	15.800	30.762
2013	18.422	34.840	17.900	16.200	31.843
2014	18.527	35.587	18.000 *	17.000 *	32.549

* gerundet

Tabelle 2: Prozentualer Anteil Kraftstoffabsatz an Tankstellen

	Tankstellenabsatz OK	Tankstellenabsatz DK	Dieserverbrauch Straßenverkehr
2010	98,39 %	48,87%	90,77%
2011	97,44 %	47,93%	90,97%
2012	97,91%	46,91%	91,34%
2013	97,17%	46,50%	91,40%
2014	97,16%	47,77%	91,46%

Quelle: Daten des BAFA und eigene Recherchen

Wie die Tabelle für die letzten fünf Jahre zeigt, setzen öffentliche Tankstellen durchgängig 97 bis 98 Prozent des gesamten Ottokraftstoffs in Deutschland ab, jedoch nur zwischen 46,5 und knapp 49 Prozents des Dieselaabsatzes. Beim Dieselaabsatzanteil ist auffällig, dass er in Jahren mit niedrigeren Kraftstoffpreisen etwas höher liegt. Weitere Erkenntnis: Der Dieselaabsatz steigt seit Jahren nicht nur insgesamt, sondern auch an den Tankstellen. Mit Ausnahme des Jahres 2014, in dem erstmals seit 1998 der OK-Absatz in Deutschland stieg, reichten den Tankstellen die Zuwächse beim Diesel jedoch nicht aus, um die Absatzrückgänge bei OK zu kompensieren. Der Anteil des Straßenverkehrs am gesamten Dieserverbrauch in Deutschland lag zuletzt bei 91,4 Prozent. Er ist in den letzten Jahren langsam, aber kontinuierlich gewachsen.

Zentralverband



Ernst Vollmer

Vorstandsvorsitzender

ernst.vollmer@ztg-deutschland.de
0228-914700



Jürgen Ziegner

Geschäftsführer

juergen.ziegner@ztg-deutschland.de
0228-9147011



Markus Pillok

Geschäftsführer

markus.pillok@ztg-deutschland.de
030-25899858

Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe e.V.

Ansprechpartnerin: Martina Krassowski
0 40- 789 52-152
info@kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsführer: Jan-Nikolas Sonntag
Ansprechpartnerin: Birgit Hamann
04 31- 53 33 10
info@kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e.V.

Geschäftsführerin Viviane von Arentin
030- 25 89 98 55
vonaretin@lv-kfz-vgt.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e.V.

Geschäftsführerin: Anette Calarasu
Ansprechpartnerin: Carolin Kliesch 02 28 - 91 72 30
ftg@ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e.V.

Geschäftsführer: Jens Bleutge
Ansprechpartner: Andreas Gröhbühl
06 71 - 794 77 50
info@kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.

Hauptgeschäftsführer: Carsten Beuß
Ansprechpartnerin: Julia Cabanis
07 11- 839 86 30
kfz-verband@kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e.V.

Geschäftsführer André Zacharias
07 31 - 931 62 56
kontakt@tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Geschäftsführer: Jörg Behncke
Ansprechpartnerin: Renée Werner
03 81 - 600 90 20
info@kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e.V.

Geschäftsführer: André Zacharias
07 31 - 931 62 56
info@ig-esso.de

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Schleswig-Holstein e.V.****5**

Faluner Weg 28
24109 Kiel
Telefon: 0431-533310

**Verband Norddeutsches Tankstellen-
und Garagengewerbe e.V.****4**

Billstr. 41
20539 Hamburg
Telefon: 040-78952-152

**Zentralverband des
Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)****1**

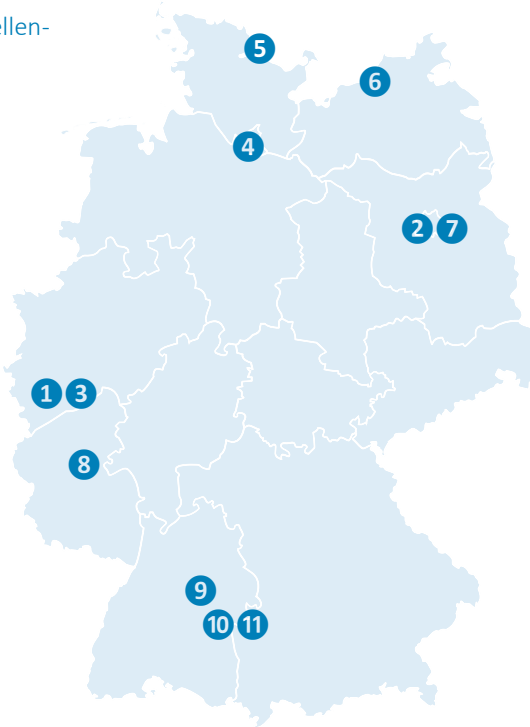
Rathausstraße 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-914700

2

Hauptstadtbüro:
Obentrautstraße 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899857

**Fachverband Tankstellen-
Gewerbe (FTG) e.V.****3**

Rathausstr. 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-917230

**Verband des Kfz-Gewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.****6**

Petridamm 2
18146 Rostock
Telefon: 0381-6009020

**Verband des Garagen- und Tank-
stellengewerbes Nord-Ost e.V.****7**

Obentrautstr. 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899855

**Kraftfahrzeuggewerbe
Rheinland-Pfalz e.V.****8**

Riegelgrube 8
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671-794 7750

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.****9**

Motorstr. 1
70499 Stuttgart
Telefon: 0711-8398630

**Tankstellenverband Süd-Ost e.V.
(TVSO)****10**

Bleichstraße 30
89014 Ulm
Telefon: 0731-9316256

**IG ESSO Interessengemeinschaft
der ESSO Tankstellenpächter
und -händler e.V.****11**

Postfach 2473
89077 Ulm
Telefon: 0731-9316256

Impressum:

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
Rathausstraße 3 · 53225 Bonn
Telefon 0228 - 91 47 00
Telefax 0228 - 91 47 016
info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434
Redaktion: ZTG, Bonn
Layout: www.moogdesign.de

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:
Titelbild: © Scheidt&Bachmann GmbH
© Jana Tashina Wörrle
© Patryk Kosmider / fotolia.de
© Harald Fleissner